

Branchazolus¹⁾ in Denkschriften, die zu den Streitfragen zwischen

¹⁾ Den Traktat des Johannes Branchazolus (Nov. Al. 1, Nr. 90) möchte ich nicht wie Stengel (Kopfregeß und Vorbemerkung) in das Jahr 1312 (so auch H. Günter, Das deutsche Mittelalter 2, 1939, 62) und in Parallele zu dem Memoriale Const. IV Nr. 1248 setzen, sondern, wie es Stengel (Vorbemerkung) selbst zunächst erwogen hat, in dem Kaiser, an den sich die Schrift richtet, Ludwig d. B. sehen und diese auf 1328 datieren. Urkundliche Erwähnung im Jahre 1313 (Const. IV Nr. 1015), die Johannes Branchazolus in kaiserlichen Diensten zeigt, schließt eine spätere Abfassung des Traktats nicht aus, die gerade durch einen Vergleich mit jenem Memoriale nahegelegt wird. Das Stück ist weniger eine gutachtliche Denkschrift als ein grundsätzlicher, stark aristotelisch durchsetzter Traktat: De principio et origine et potencia imperatoris et pape, vergleichbar jenen juralistischen Gegenschriften zu den Ereignissen von 1328, die Scholz, Streitschriften 2 als IV—IX veröffentlicht hat. Hirschfeld hat für das Memoriale nicht nur die sizilische Herkunft und den sizilischen Auftrag nachgewiesen, sondern auch wahrscheinlich gemacht, daß Heinrich VII. schriftliche Gutachten gar nicht vorgelegt worden sind. Der 14. November, das ohne Jahreszahl gebotene Datum unseres Traktats, wäre überdies ein reichlich später Termin für eine Antwort auf die im August erörterten Fragen. Das Entscheidende aber ist, daß der Traktat zu diesen Fragen, die zu der bevorstehenden gerichtlichen und kriegerischen Auseinandersetzung des Kaisers mit Robert von Neapel und zu dem Waffenstillstandsgebot Clemens' V. vom Juli 1312 Stellung nehmen, keine Beziehung hat. Hirschfeld 95 ff. hat die damals zur Debatte stehenden Kernfragen, auf die Memoriale und kaiserliche Proteste (Const. IV Nr. 839—842) eingehen, zusammengestellt. Die beiden einzigen Dubia aber, die Branchazolus neben der grundsätzlichen Abhandlung über Wesen und wechselseitiges Verhältnis der beiden Gewalten aufstellt und beantwortet (Nov. Al. 1 Nr. 90, II, §§ 5—6) heißen: si aliqua confirmatione electus indigeat imperator et quis imperatorem debeat coronare. Damit gehört der Traktat zweifelsohne in die Zeit Ludwigs d. B. Zwar spricht auch schon das Memoriale von Kaiserwahl, Kaiserkrönung und Konfirmation (Const. IV Nr. 1248 S. 1311, 36 ff.; abgeändert Ugolino § 14), aber aufs Ganze gesehen nur am Rande. Die Frage unseres Traktats: „wer den Kaiser krönen dürfe“ mit ihrer Antwort hat Sinn nur im Bezug auf die Kaiserkrönung von 1328, und die päpstliche Bestätigung der deutschen Königswahl rückt erst mit April 1323 in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung: erst danach wird sie zurückgewiesen mit der Wendung: electus . . . confirmatione non indiget, die auch Johannes Branchazolus (II § 5) gebraucht und die zuerst bei Ugolino (Nov. Al. 1, 71), im „Defensor pacis“ (II, 26, § 11, Ausg. von R. Scholz, MG. Fontes iuris Germ. antiqui in usum scholarum, 1932, 497 f.) und in dem berühmten Erlaß „Gloriosus Deus“ Ludwigs d. B. vom 18. 4. 1328 (Const. VI Nr. 436 S. 347, 10 f.) auftaucht, um dann in